



K.G.B.

# Urtheile

der

verordneten Inquisitions-Commission

auf dem

Schloße Christiansburg zu Kopenhagen

den 25 April 1772.

über

die beyden Staatsverbrecher

Johann Friedrich  
Struensee

und

Gnevold Brandt

nebst

der Königl. Approbation

vom 27 April.

Aus dem Dänischen übersetzt.

Hamburg, zu finden im Adreßcomtoir.



DET KONGELIGE  
GARNISONS  
BIBLIOTEK

II-2-d-e

N. 285 a.

# Urtheil

in Sachen des Generalfiscals als bestellter Actor einer Seits  
und  
Graf Johann Friedrich Struensee andrer Seits.

**U**ffer einer, dem Grafen Johann Friedrich Struensee bereits überwiesenen und von ihm auch eingestandenem Missethat, welche eine Beleidigung der Hoheit des Königs, oder ein *Crimen laesae Majestatis*, in einem hohen Grade involviret, und nach dem Gesetze, insonderheit nach dem ersten Artikel des vierten Hauptstücks im sechsten Buche, eine harte Todesstrafe verdient; ist es auch genugsam bekannt sowol, als bewiesen, daß sein ganzes Verhalten und Betragen in der Zeit, da er an der Führung der Geschäfte Theil hatte, aus eitel thörichter und verwegener Unbesonnenheit auf der einen Seite, und auf der andern aus lauter Finten und Ränken, welche alle darauf abzielten, mit Ausschließung aller andern, ihm allein alle Macht und Gewalt zuzuwenden, zusammen gesetzt gewesen: woben er sich aller Mittel bedient und zu Ruhe gemacht hat, welche seiner Meynung nach ihm zu Erreichung seiner Absicht behülflich seyn konnten, ohne im mindesten zu bedenken, ob sie erlaubt oder unerlaubt wären, und in wie weit sie mit der Regierungsform und Verfassung, mit dem Genie der Nation, mit des Landes Einrichtungen, und bürgerlichen sowol als Grundgesetzen übereinstimmten, oder gerade dagegen stritten.

Sein großes Augenmerk war, theils mit einer unmäßigen und unerhörten Gewalt, die er sich im legt abgewichenen Julius auch wirklich erschlich, Kabinettsminister zu werden; theils alle Unterthanen von ihrem Könige, und den König von seinen Unterthanen zu entfernen; theils am Hofe und über das Höchste selbst eine so ungezähmte Herrschaft auszuüben, als man mit Entsetzen gesehen hat.

Um diese Absicht zu erreichen, bestrebte er sich, auf der Reise des Königs ausserhalb Landes, Allerhöchstdessen Güntz zu gewinnen, indem er die größte Sorgfalt für Sr. Majestät Gesundheit und Vergnügen bezeugte. Da der König wieder zurück gekommen war, hielt Struensee sich ganz ruhig, und schien nach nichts weniger, als nach denen Chargen und Würden zu trachten, nach welchen sein Ehrgeiz und seine Herrschsucht doch in der That Verlangen trug.

Er lebte am Hofe, vergnügte sich, suchte keine Erhöhung seines Gehalts, und schien seine Zufriedenheit in einem Stande der Ruhe und Vollust zu finden. Allein ins geheim arbeitete er zu eben der Zeit mit dem größten Eifer daran, den Grund zu legen, auf welchen er sein stolzes Glück aufzuführen gedachte.

Es war gar nicht seine Sache, sich auf die Sprache des Landes zu legen, dessen Verfassung und Einrichtungen zu studiren, mit dessen Zustand und wahrem Interesse sich bekannt zu machen, und dessen bürgerliche Gesetze und Grundgesetz verstehen zu lernen. Dies wäre der Weg gewesen, den er hätte gehen sollen; allein in allen diesen Stücken war und blieb er höchst unwissend. Im Gegentheil wollte er lieber die Grundsätze zu erforschen suchen, denen Sr. Majestät, der König, bey Seiner Regierung zu folgen geneigt war, damit er sich derselben bedienen könnte, um seine schädlichen Anschläge dahinter zu verbergen. Und da er nothwendig fürchten mußte, daß entweder getreue Männer seine Absichten offenbaren möchten, oder der König selbst sie merken werde; so verkleinerte er, um die Wirkungen von jenen zu verhindern, beyhm Könige ohne Unterschied alle diejenigen, die die Gnade hatten sich dem Monarchen zu nähern; und, um diesen zuvor zu kommen, bestrebte er sich einen mächtigen Schutz sich zu erwerben, und beyhm Könige einen so nahen, beständigen und zuverlässigen Freund zu haben, daß es Sr. Majestät fast unmöglich werden möchte, seine Wege und Absichten zu entdecken.

Raum hatte er im Jahr 1770 seine ganze Maschine im Stande, als er schon anfing sie in Bewegung zu setzen.

Seit der Souverainetät haben unsere Könige ununterbrochen einen Rath gehabt, der aus Männern bestand, die der Geseze und Einrichtungen des Landes kundig waren, das wahre Staatssystem und des Landes wirkliches Interesse und wirkliche Vortheile vollkommen inne hatten, auch die Regeln wußten, welche demzufolge auf die vorkommenden Fälle angewendet werden konnten und mußten.

Ihr Amt war, bey ihrem Könige zu seyn, so oft Sachen von Wichtigkeit ihm vorgestellt werden sollten, und Sr. Majestät über alles, was Er, um den Ausspruch zu thun, zu wissen verlangte, die benötigten Erläuterungen zu geben.

Uebrigens hatten diese Männer, als Mitglieder des Conseils, keine Stimme, keine Ausfertigung, keinen Secretair: denn alles beruhte auf des Königs Willen, und alles ward von den respectiven Departements ausgefertigt. Diesen Rath, dessen Stiftung so alt und der Natur der Sache so angemessen war, wollten Struensee und seine Anhänger ganz aufgehoben und casiret haben; denn dieser Mann fürchtete, daß, wenn ein solcher Rath vorhanden sey, bestünde er auch gleich lediglich aus seinen eignen Freunden, derselbe dennoch mit der Zeit ganz unfehlbar seinen schädlichen Anschlägen sich widersetzen und sie dem Könige offenbaren würde, indem er dessen Glieder nicht verhindern könne mit dem Könige zu reden, und Ihm vorzustellen, was zu Seinem eignen und des Landes Wohl diene.

Zu dem Ende hatte Struensee schon im Voraus durch allerhand Vorspiegelungen die damaligen Minister verläumdert, und sogar solche Handlungen, die doch ganz unstreitig auf den Vortheil des Königs und des Staats abzielten, mit den schwärzesten Farben abgemalt.

Der König, der sein Volk inniglich liebt, und daher wünscht, daß bey Seinen Staatsbedienten Redlichkeit wohne, und keine Eingriffe in Seine Souverainetäts-Rechte duldet, entzog hierauf dem Conseil gänzlich sein Vertrauen, und wollte es mit andern Männern besetzen und eine andere Einrichtung machen. Allein Struensee wußte durch die ungegründetsten Erdichtungen und die listigsten Ränke, den Absichten des Königs solche Hindernisse in den Weg zu legen, daß das Conseil nach der Hand aufhörte, und endlich gar durch eine Acte vom 27sten December 1770 förmlich abgeschafft ward.

Zu eben der Zeit wurde er selbst Maitre des Requêtes; und da sein Plan darauf hinausging, daß er allein berechtigt seyn möchte über Geschäfte mit dem Könige zu sprechen, alle andere aber davon auszuschließen, so schienen ihm die übrigen Collegia hierin noch einigermassen Hinderniß in den Weg legen zu können.

In dieser Absicht that er dem Könige, der von den aus den Collegien zu Allerhöchstsseiner Entscheidung einlaufenden Sachen gründlich unterrichtet zu seyn wünschte, die Vorstellung, daß zu diesem Endzwecke nichts dienlicher sey, als den Collegien Befehl zu ertheilen, in einem Portefeuille ihre Vorstellungen schriftlich einzuschicken oder einzuliefern, damit der König die erforderliche Zeit, sie zu lesen und zu erwägen, gewönne.

Durch diesen blendenden und dem Anscheine nach so nützlichen Rath, erreichte dieser Mann seine Absicht, die Collegia vom Könige zu entfernen.

Bald bemächtigte er sich der Portefeuilles, und war nun allein Herr und Meister, dem Könige die Sachen vorzustellen, wie es ihm selbst gut dünkte.

Wollten nun die respectiven Collegia die Gründe, welche dazu dienen sollten, dem Könige die Sachen in ein helleres Licht zu setzen, vorgebracht haben, so mußten sie sich an Struensee wenden; und so wurde er allein, was zuvor Conseil und Collegia zusammen gewesen waren.

Unter dem Vorwande, eine geschwindere Expedition der Sachen zu bewirken, und zugleich die königliche Gewalt in ihrer ganzen Hoheit sehen zu lassen, stellte er verschiedene Cabinetsordres aus, welche vollzogen wurden, ohne daß das respective Departement davon Nachricht bekam. Ein Vornehmen, daß nothwendig die äußerste Verwirrung verursachen mußte, und dessen sich ein Mann unterfang, der weder das Land noch dessen Geseze, weder dessen Zustand noch dessen Sprache,

Sprache, kannte. Allein dies kümmerte ihn wenig, wenn er nur alles Ansehen und Gewalt an sich zu reissen dadurch Gelegenheit erhielt.

Diese Unwissenheit des Grafen Struensee in denjenigen, was jeder Minister in Dänemark wissen muß, hat Privatpersonen sowol, als dem Staat überhaupt, unzähligen Nachtheil zugezogen.

In den Collegien, die vorher allezeit gewohnt gewesen waren ihre Vorstellungen in dänischer Sprache einzusenden, mußte ein eigener Bedienter dazu gebraucht werden, sie ins Deutsche zu übersetzen, damit nur Graf Struensee sie in dieser Sprache lesen könnte. Die dänische Kanzley, als das einzige Collegium, das beständig fortfuhr seine Vorstellungen auf Dänisch einzuschicken, erfuhr nur bey allzu vielen Gelegenheiten, daß ihre Vorstellungen ganz und gar nicht gelesen wurden, da bloß ein daraus gemachter Extract, der auf Befehl so kurz als möglich abgefaßt und auf das sogenannte Rotulum geschrieben werden mußte, ins Deutsche übersetzt und vom Grafen Struensee gelesen ward, worauf dann in deutscher Sprache die Resolution erfolgte, welche die Kanzley ins Dänische übersetzen ließ. Es mußte demnach die Resolution oft zweydeutig, unverständlich und zur Sache wenig passend, ausfallen, da derjenige, der sie dem Könige vorstellte, selten einen rechten Begriff davon hatte.

Privatpersonen, die bey dem Cabinet ein Gesuch einzugeben und es Dänisch aufgesetzt hatten, mußten suchen jemandes habhaft zu werden, der es ins Deutsche übersetzte, weil sie in dem, vielleicht nicht ungegründeten Gedanken standen, es möchte das Memorial, wenn es bloß im Dänischen wäre, gar nicht gelesen werden: dahingegen auch diese deutschen, für einen wohlfeilen Preis erhaltenen Uebersetzungen oft so geriethen, daß man die eigentliche Absicht des Gesuchs daraus nicht erkennen konnte.

Die Unwissenheit des Grafen Struensee in Absicht auf die Einrichtung der Collegien, sein Mangel an Neigung, sich hiervon einige Kenntniß zu erwerben, und sein Kitzel, die ganze alte Verfassung des Staats umzugieffen, und die Zahl seiner Anhänger zu vermehren, indem er aller Orten, und in wichtige Aemter, Männer, die ihm ihr Glück zu danken hatten, einsetzte: Alles dieses verleitzte ihn, sich an ein Collegium nach dem andern zu machen, und, da er selbst weder arbeiten konnte noch wollte, zu diesen wichtigen Veränderungen andere Leute zu brauchen, von denen nach der Zeit einige selbst eingestanden, daß sie von der Beschaffenheit, von den Vortheilen und Mängeln der vorigen Einrichtung, gar keine Kunde gehabt, noch sich zu erwerben gesucht hätten, indem ihnen bloß anbefohlen worden, nach gewissen anaenommenen Grundsätzen einen Plan zu einer neuen Einrichtung zu machen.

Nachdem solchergestalt Graf Struensee durch Abschaffung des Geheimen Conseils, und durch der meisten übrigen Collegien Entkräftung, Umformung, und Ausschließung vom mündlichen Vortrage, alle Macht und Gewalt an sich gezogen hatte, so merkten und empfanden die Unterthanen des Königs überhaupt gar bald die Wirkungen seiner despotischen Grundsätze und Denkart.

Vermöge der vorher erwähnten väterlichen und milden Regierung, deren man in Dänemark seit so langer Zeit gewohnt gewesen war, und die durch die Verjährung nunmehr gewissermaßen zu einem Rechte geworden zu seyn schien, hielt jeder, der eine königliche Bedienung bekam, sich für berechtigt, zu glauben, daß er sicher darauf rechnen könne, sie so lange zu behalten, als er sich gebührend betrage, und die Pflichten seines Amtes erfülle, und daß er nicht befürchten dürfe, sie zu verlieren, wenn er nicht etwa wegen Malversationen, Versehen oder Versäumniß, durch einen richterlichen Spruch ihrer verlustig erklärt würde. Diese gemäßigten Grundsätze, welche die Gelindigkeit der Regierung charakterisirten, waren gar nicht nach dem Geschmack des Grafen Struensee, der sich in keinem Falle eingeschränkt wissen wollte, am allerwenigsten aber dann, wenn es darauf ankam, Leute unglücklich zu machen, und andern dadurch eine Furcht einzujagen.

Daher hörte man nicht selten, ja fast täglich, daß bald der eine, bald der andere königliche Bediente durch eine Cabinetsordre seines Amtes entsezt worden wäre, ohne daß sie einmal erfuhren, womit sie sich versehen, oder worin ihr Vergehen bestand.

Verschiedene verlohren ihre Bedienungen, ohne daß sie hierüber eine königliche Resolution zu sehen bekamen, und ohne eher etwas davon zu wissen, als bis sie hörten, daß durch eine Cabinetsordre die Bedienung einem andern ertheilt worden sey. Dies erstreckte sich sogar auf ganze Collegia.

Der ganze Magistrat von Kopenhagen, der aus 18 bis 20 oder noch mehreren Personen bestand, wurde ab, ein neuer Magistrat aber wieder eingesetzt, und zwar bloß durch eine Cabinetsordre vom 3ten April 1771, an den Ober-Präsidenten, dem, nach Erlassung seines Vorgängers, wenige Tage zuvor, ebenfalls durch eine Cabinetsordre, dieses Amt aufgetragen worden war, und der sich damit begnügte, dem vorigen Magistrat, daß er abgesetzt sey, dem neuen aber, daß er sich auf der Rathsstube einzufinden habe, durch einen Brief zu erkennen zu geben, ohne daß die Abgehenden im mindsten erführen, worin sie sich versehen, und warum man sie abgesetzt hatte.

Außer dem Magistrat war zu Kopenhagen auch noch ein anderes Collegium, oder eine öffentliche Versammlung, nemlich die sogenannten zwen und dreyzig Männer; indem der Bürgerschaft, in den der Stadt Kopenhagen, wegen der wärenden Belagerung und bey Uebertragung der Souverainität bezeigten Tapferkeit und Treue, am 24 Junius 1664 ertheilten Privilegien bewilliget worden war, zugleich mit dem Magistrat, aus den besten und angesehensten Bürgern 32 Männer zu wählen, die gemeinschaftlich mit dem Magistrat für das Beste und den Vortheil der Stadt und Bürgerschaft, wie auch für Einnahme und Ausgabe, sorgen könnten. In dieser Absicht war ihnen auch in Gesellschaft einiger Mitglieder des Magistrats der freye Zutritt zu Seiner Majestät selber vergönnet.

Diese Versammlung, die als ein Kleinod in den Privilegien der Stadt angesehen wurde, die in so mancherley Rücksicht gut und nützlich war, und weder Sr. Majestät noch der Stadt das mindeste kostete, wurde gleichfalls durch eben die Cabinetsordre aufgehoben, welcher zufolge bemeldeter Ober-Präsident ihr wissen ließ, daß sie sich nicht mehr versammeln sollte, und daneben den auf dem Rathhause zu ihren Zusammenkünften bestimmten Saal zuzuschließen befahl. Diese und viele andere Beyspiele von eben der Art, welche alle zeigten, daß diesem eben so unbesonnen als gewaltthätigen Manne, der Klugheit und Gelindigkeit eben so sehr als Ordnung und gute Sitten haßte, nichts heilig sey, machten einen seltsamen Eindruck auf die Nation, die auf einmal in ein anderes und morgenländisches Klima versetzt zu seyn glaubte.

Einige klagten und seufzten; andere äusserten ihr Entsetzen und ihre Erbitterung, bald auf die eine, bald auf die andere Weise: alle aber waren darüber einig, daß Seiner Majestät des Königs mildes und väterliches Herz gegen seine Unterthanen noch immer dasselbe sey, und es nur darauf ankam, daß ihre Seufzer und Klagen bis zum Throne hindurch drängen, und der rechte Zusammenhang der Sache Seiner Majestät vorgebreitet werde.

Allein wegen der von Struensee dagegen vorgekehrten Anstalten schien dieses unmögliche Er hatte seinem genau mit ihm verbundenen Freund, Graf Brandt, eine Stelle beym Könige verschafft; und da er vielleicht nach dem bekannten Sprüchwort: Nulla amicitia nisi inter bonos, von der Dauer dieser Freundschaft nicht so völlig überzeugt war, so suchte er der Erhaltung derselben durch ein gemeinschaftliches Interesse sich zu versichern, und zwar wie gleich gezeigt werden soll auf Unkosten des Königs und der königlichen Kassen.

Graf Brandt, der beständig um den König war, bestärkte ihn in dem was Struensee angab und vorbrachte; und verhinderte, daß niemand dazu kommen konnte, den König von der Wahrheit, die diesem gerade zuwider lief, zu überzeugen.

Es war kein Conseil, und so zu sagen kein Minister. Niemand bekam den König allein zu sprechen, außer denen, deren Sr. Struensee sich versichert hielt; oder geschah es ja, so war es auf einen Augenblick, oder doch wenigstens nur auf eine sehr kurze Zeit, die keine weitläufige Erzählung oder Erörterung verstatete. Alle andere wurden von dem Könige entfernt, und dis erstreckte sich sogar auf Allerhöchstdesselben eigene allerhöchste Familie und allernächsten Verwandten, für welche Sr. Majestät vorher allezeit eine zärtliche Liebe gezeigt hatten. Allein von der Zeit an, daß Struensee der Regierung des Hofes, so wie des ganzen Landes, sich anmaachte, kamen sie nur selten zum Könige, und hatten niemals Gelegenheit mit ihm allein zu sprechen; widrigenfalls sie nicht emangelt haben würden, des Landes Noth und Bekümmerniß ihm vorzutragen. Hiervon haben nachher diese hohen Personen, sobald sich die Gelegenheit zeigte, die unlängbarsten Proben abgelegt, die niemals genugsam werden gepriesen und erkannt werden können.

Es

Es konnte nicht fehlen, daß der Graf Struensee bey solchem despotischen, gewaltsamen und unbernünftigen Umgang sich allgemein verhaßt machen mußte.

Seine Emisarien und Anhänger, von denen einige, wenn sie auch nicht geradezu es wagen durften, alle seine Unternehmungen zu rechtfertigen, oder zu entschuldigen, doch wenigstens seine vorgebliche Uneigennützigkeit sehr zu rühmen und auszubreiten suchten, welche sie darin fanden, daß er mit seiner mittelmäßigen Gage sich begnüge, ohne für sich oder für die Seinigen weder Geld noch Ehre zu verlangen. Wie weit dieses damals geglaubt ward, läßt man in seinen Werth gestellt; gewiß ist es, daß Graf Struensee sehr wohl überlegte Maaßregeln genommen hatte, seine Uneigennützigkeit damals zu verbergen, so lange es wahrte. Es ist aber nachher allzu sehr erfahren und bewiesen, daß er ein über die maßen interessirter und eigennütziger Mann gewesen sey, von dem mit gutem Fuge gesagt werden kann, er habe Sr. Majestät Cassen geplündert.

Er hatte eine ganz anständige und ansehnliche Gage, mit welcher er um so besser auskommen konnte, da er in allen Dingen bey Hofe frey gehalten ward, bis auf seine Gastmale so gar, die er gab. Er wußte und hatte es genug ausgeschrien, in was für einem schlechten Zustand Sr. Majestät und die publicke Casse schon von vorigen Zeiten her sich befänden.

Diesem ungeachtet ließ er kaum 2 bis 3 Monate vorbey gehen, nachdem das Conseil abgeschafft, und er Maitre des Requetes geworden war, Sr. Majestät gute Herzens-Lage dadurch zu mißbrauchen, daß er von Höchstdemselben ein Geschenk für sich selbst von 10000 Rthlr. verlangte und erhielt, und eine ähnliche Summe für seinen Freund, Graf Brandt. Man sollte denken, daß ein so ansehnliches Präsent für diese zwey Personen, wovon der eine Maitre des Requetes und der andre Directeur des Spectacles gewesen, und beyde nur erst kurze Zeit diese Bedienungen gehabt hatten, für eine Zeitslang ihren Geiz gesättiget haben würde. Da es sich gegentheils ergiebt, daß er immer wuchs und zunahm, indem der Graf Struensee, nachdem er besagtes Präsent im Februar oder März erhalten hatte, im Monat May abermals, und also nach Verlauf von 2 bis 3 Monat, aus Sr. Majestät Casse 50 bis 60000 Rthlr. und eben so viel für den Grafen Brandt erhielt, dergestalt, daß diese beyde Personen in einer kurzen Zeit von 2 bis 3 Monaten, außer ihrem ordentlichen Gehalt, Sr. Majestät Cassen auf 140000 Rthlr. oder mindestens 120000 Rthlr. gekostet, (denn welche von den beyden Summen es eigentlich sey, kann man wegen der Unordnung, die in des Grafen Struensee Rechnung herrscht, zur Zeit noch nicht eigentlich sagen) außer den Präsenten, die vor oder nach dieser Zeit ihren guten Freunden zugewandt wurden, als dem Justizrath Struensee 4000 Rthlr., der Gräfin Holstein 3000 Rthlr., dem Kammerherrn Falkenskiold 3500 Rthlr. weniger oder mehr, und so weiter.

Daß diese, des Grafen Struensee unverantwortliche Eigennützigkeit wohl überlegt und reflectirt gewesen, erhellet aus der künstlichen Maschine, die er aufgeführt, um diese Gelder erhalten und empfangen zu können, ohne daß jemand es erfahre.

In dieser Absicht hat er vorgeschlagen, den sogenannten Tresor (welcher aus einer Summe Geldes bestand, das bey Seite gelegt war, um sich in unvermutheten Fällen dessen bedienen zu können) aufzuheben, und selbigen der publicken Cassa einzuverleiben; da der Tresor aber den Weg nach dieser Casse durch das Cabinet passieren mußte, schlug er Sr. Majestät abermals vor, 250000 Rthlr. davon zu nehmen, und aus dieser Summe eine sogenannte specielle Cabinets-Casse zu formiren, welche unter seiner alleinigen Aufsicht seyn sollte. Dadurch bekam der Graf Struensee gute Gelegenheit, ansehnliche Summen zu erhalten und zu empfangen, ohne daß jemand anders Rundschaft davon bekäme.

Er hat auch so mit dieser Casse hausgehalten, daß, da selbige im April 1771 errichtet ward, und damals aus 250000 Rthlr. bestand, schon bey dem Ausgang des darauf folgenden Maymonats nur 118000 Rthlr. übrig waren, obgleich diese Casse keine andre Ausgaben hatte, als solche Präsenten.

Diese übrige 118000 Rthlr. wären nachher füglich denselben Weg gegangen, wenn Struensee nur Zeit und Rath gelassen worden wäre.

Graf Struensee schimpfliche Habsucht und Eigennuz ist hierdurch dermaßen aufgedeckt, daß

daß die, die ihn als uneigennützig ausgerufen, Ursach haben, einzugestehen, daß sie ihn nicht genug gekannt, und zugleich schlecht benachrichtiget gewesen sind.

Dieses ist aber nicht alles. Hier ist die allerstärkste Muthmaßung, daß der Graf Struensee unter diesem Handel eine ausverschämte, schändliche und höchst sträfliche Betrügerey begangen habe.

Da die unter des Grafen Struensee Papiere vorgefundene, und von Seiner Majestät approbirte Berechnung über die specielle Cabinets-Cassen-Einnahme und Ausgabe der Monate April und May 1771, weil selbige verdächtig befunden worden, Sr. Majestät, dem König, vorgezeigt wurde, haben Se. Majestät gleich erklärt, daß Sie sich wohl zu erinnern wüßten, damaliger Zeit der Königin 10000 Rthlr., dem Graf Brandt 6000 Rthlr., und 6000 Rthlr. dem Graf Struensee geschenkt zu haben, sonst aber nichts. Da diese Summen 22000 Rthlr. ausmachen, so ist es bey der Inspicirung des Documents sonnenklar, daß die Summe, die unten gesetzt ist, zu Anfang 22000 Rthlr. gewesen ist, und daß die forderste Zahl 2, in die Zahl 3 umgeändert sey: (welche Umänderung so kenntlich ist, daß sie gleich in die Augen fällt) und daß die Zahl 1 voran gesetzt ist, zu welcher kein anderer Platz war, als vor bey der Linie durch, (welche längs durch geht, und die Summen vom Context absondert) welches nicht allein in den andern Berechnungen gebraucht ist, sondern auch in derselben Berechnung, auf der vorhergehenden Seite, wo die Einnahme angeführt ist. Wobey denn die obgemeldete Summe von 22000 Rthlr. in 132000 Rthlr. umgeändert ist, welche Summe auch auskommt, da 6000 Rthlr. an Brandt und 6000 Rthlr. an Struensee durch den Zufatz einer Null zu 60000 Rthlr. vermehrt; hierzu kommen 2000 Rthlr. an den Kammerherrn Falkenschild, welche letztere deswegen dazu genommen zu seyn scheint, damit bey der Umänderung von 22000 Rthlr. zu 132000 Rthlr. nicht nöthig sey, auch die zweyte Zahl 2 in eine Null umändern zu müssen. Diese Vermuthungen, deren Stärke niemand recht einsehen kann, ausser die, die das Document, worauf sich dieses gründet, sehen und betrachten, welches durch die Stellung der Zahlen oder Chifren mehrere Argumente darbietet, und noch durch andre concurrirende Umstände bestärkt werden, als nemlich, da diese Berechnung für die Monate April und May von des Grafen Struensee eigener Hand geschrieben ist, da die andern Extracte und Berechnungen von denjenigen geschrieben sind, welche Secretarien im Cabinette gewesen, woraus man schließt, daß erstereß geschehen, weil Graf Struensee keine Mitwisser um diese Betrügerey zu haben wünschte, und daß Graf Struensee von dieser Zeit an keine Berechnung weiter an Se. Majestät übergeben, als zu Ende des Octobers, obgleich die Cassé im Junimonat eine Ausgabe von 2000 Rthlr. gehabt, die dem Justigrath Struensee verehrt wurden.

Diese Verschämung oder Anklaffung scheint vorsätzlich geschehen zu seyn, damit Se. Majestät mitlerweile, da so viele Zeit darüber vergangen, sich nicht so genau den Behalt und Zustand der Cassé erinnern sollten. Hierzu kommt Sr. Majestät selbst angeführte sehr natürliche Vermuthung, daß es nicht zu reimen wäre, daß Sie den Grafen Struensee und Brandt jedem entweder 50 oder 60000 Rthlr. geschenkt haben sollten, da Sie der Königin nur 10000 Rthlr. geschenkt hätten.

Graf Struensee, welcher wol eingestehen mußte, daß er aus Eigennutz diese Summen vom Könige verlangt hätte, ohne jedoch die Betrügerey einzugestehen, und darauf bestand, daß Se. Majestät der Zeit auf sein Anhalten ihm 50000 Rthlr., und Graf Brandt 50000 gegeben, zu denen die ihnen vorher geschenkten 10000 Rthlr., die noch nicht in Rechnung gebracht waren, unter eins angeführt wären, konnte doch bey der Vorzeigung des Documents oder Berechnung in der Commission nicht umhin, einzugestehen, daß alle Umstände concurrirten, dergleichen Vermuthung gegen ihn zu erregen, die er auf keine Weise zu elidiren wußte, wobey er denn seinen Mangel an Accurateßé und seine Saumseligkeit sehr beklagte.

Daß des Grafen Struensee Ehrsucht nicht geringer war, als seine Geldsucht, und daß seine Moderation in Ansehung der Ehre und Titel nicht größer war, als in Ansehung des Geldes und des Vermögens, fällt auch sehr in die Augen.

Er hatte in zwey Jahren solche Schritte gemacht, den andre von größerer Geschicklichkeit und Meriten, als er, kaum in 30 und mehreren Jahren machen.

In den Umständen, in welchen er war, konnte es nicht fehlen, daß er nicht bey Hofe sowol, als in der Stadt, in einem über die maßen großen Ansehen stehen sollte, aber alles dieses war ihm nicht genug.

Durch wiederholte Persuasionen brachte er es dahin, daß Se. Majestät ihm unterm 14ten Jult 1771 zum geheimen Cabinetsminister bestellten. Die Anlage hierzu wußte er bis an den letzten Augenblick geheim zu halten, sogar für seinen vertrauesten Freunden: so ward er auch einige Tage nachher mit dem Kammerherrn Brandt zugleich in den gräflichen Stand erhoben.

Obgleich er als geheimer Cabinetsminister sich als die erste Privatperson im ganzen Reiche ansah; so war er doch mit dem Titel allein nicht zufrieden, auch nicht mit dem Ansehen, so er vorhin bereits hatte, sondern er wollte solche Prärogativen damit verbinden, welche keinesweges auf einen Unterthan paßten, sondern einen Theil des dem Könige allein zuständigen Souverainitäts-Recht involvirten.

Graf Struensee hatte schon alles Ansehen an sich gebracht, und da alle die, die um den König waren, in Struensees Interesse gewesen, daß der König also nichts, als Struensees Lobreden hörte, so war es leicht, daß Er eine Art von Zutrauen zu ihm faßte. Da er so gut als der Einzige war, der Se. Majestät sah und über Affairs mit demselben sprach; so konnte es schwerlich fehlen, daß Se. Majestät in das, was er proponirte, einwilligte. Er hatte also alles, was er sich wünschen konnte; dennoch war alles dieses nicht genug, seine ungereimte Ehrsucht zu sättigen.

Die Collegien und andre wollten nicht allemal nachgeben und executiren, ohne des Königs Unterschrift zu sehen. Dieses stand Struensee nicht an, und man hat Ursache zu glauben, daß dieses nicht mit seinen verborgenen Absichten übereinstimmte. Er wollte daß seine Unterschrift dasselbe wirkte, als des Königs, und daß die Beykommenden verbunden seyn sollten zu gehorchen, der eine sowol, als der andere.

Dieses erhielt er auch durch die von ihm projectirte Königl. Ordre, welche den 15 July 1771 in Anleitung seines Amtes als geheimer Cabinetsminister, an die Collegia ergieng, die sie weiter bekannt machten. Denn in dem ersten Articul dieser Ordre wurden alle Befehle mit Struensees Unterschrift und beygedrucktem Cabinets-Siegel, in allem Betracht in Parallel mit solchen, die von Sr. Majestät dem König selbst unterschrieben und von Struensee paraphirt, gesetzt: und in dem 4ten Punct wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein jeder den von Struensee expedirten und unterschriebenen Rabinetsordres sich unterwerfen und sie executiren sollte. Dieser Punct scheint zwar eine Art Limitation darin zu haben, wenn es heißt: „In so fern keine der königlichen Verordnungen oder Resolutionen dagegen seyn mögten;“ aber das darauf folgende, zeigt, daß es eher eine Extension war; denn statt, daß man darauf erwartete, daß in solchem Falle die Execution ausgestellt werden sollte, bis eine königliche Resolution darüber erginge, heißt es lediglich: „In solchem Fall soll es ungesäumt dem Cabinette gemeldet werden;“ dergestalt, daß wenn jemand sich befugt glaubte, Vorstellungen gegen Struensee oder seine Ordre zu thun, er sich an Struensee selber wenden sollte, und wenn er befehle, sich zu un' erziehen, und zu executiren, was er befohlen, so mußte es dabey wenden. So hat Graf Struensee es auch verstanden und getrieben. Hierdurch erschlich er sich einen Theil der Souverainität, und aus dem, was bereits geschehen war, konte man einigermassen schließen, daß er willens war, sie allein zu exerciren.

Da Struensee darauf besteht, er habe des Königs Gesetz gelesen, und als Minister sollte er genau den Inhalt kennen; so mußte er wohl wissen, daß der 7te Artikel desselben will: Daß alle Regierungsgeschäfte, Briefe und Verrichtungen vom Könige selbst unterschrieben seyn sollen. Aber der Articul, der vornehmlich hierher paßt, ist der 26ste des Königs Gesetz, wo der höchstselige König und erste souveraine Herr, König Friederich III, scheint eine Abndung gehabt zu haben, daß ein Struensee in Dänemark einst aufsehen könnte; da er besagt, wie schädlich es sey, wenn die Wildheit und Frömmigkeit der Könige und Herren dergestalt gemißbraucht wird, daß ihnen ihre Macht und Ansehen fast unsichtbar beschnitten wird, und wie es zu wünschen sey, daß Könige und Herren auf ihr Ansehen halten; hierauf wird den Königen von Dänemark empfohlen und eingepägt, mit einem aufmerksamen und wachsamem Auge ihre Souverainität und

Eigenmächtigkeit ungekränkt zu erhalten, und endlich damit geschlossen: Daß, wenn jemand sich unterfangen sollte, etwas auszuwirken, oder zu erwerben, welches auf ein oder andere Art des Königs absoluter souverainen Eigenmächtigkeit Abbruch thun oder verhänglich seyn könnte, soll alles dergleichen als ungeschehen seyn, und die, so sich dergleichen erworben oder erschlichen haben, sollen als solche, die die Majestät beleidigen, und gegen des Königs Eigenmacht Herrlichkeits-Hohheit gröblich sich vergriffen, bestraft werden.

Graf Struensee hätte sein Urtheil lesen können, wenn er nicht noch zu gleicher Zeit eine eben so grobe Mißthat und Verbrechen gegen des Königs Hohheit begangen hätte: denn ausserdem daß er nicht allein darum gewußt und dazu angerathen, so war er auch Zuschauer bey der von seinem vertrauten Freund, Graf Brandt, verübten Vergreifung an der Person des Königs.

Auch die Art, nach welcher Graf Struensee seine ihm als geheimer Cabinetsminister anvertraute Macht und Ansehen ausgeübt, entschuldigt ihn nicht allein nicht, sondern gravirt ihn auf das höchste, da selbige abermals zeigt, daß er Wohlfarth, Ehre, Leben, Haab und Güter der Unterthanen Sr. Majestät, als seiner Discretion überlassen, ansah. Er hat bey den von ihm und unter seiner Hand ausgestellten Cabinetsordres vorhergegangne und ihm bewußte königliche Resolutions hintangesezt. Er hat in den allerwichtigsten Sachen dergleichen Ordres ausgestellt, ohne des Königs Vorwissen, und den ihm in der königlichen Resolution vom 15 Julii im dritten Punct aufgelegten Extract, welchen er wöchentlich Sr. Majestät über die ausgestellten Cabinetsordres vorlegen sollte, hat er theils verstimmt, und theils so eingerichtert, daß unmöglich daraus zu ersehen ist, worin eigentlich die Ordres bestanden, und was sie mit sich gebracht. Da die Direction über die Particuliers-Casse ihm anvertraut ward, (denn er wollte alle Cassen dirigiren) fand er für gut, dem Cassirer eine neue Instruction unter seiner Hand auszufertigen, und da der Cassirer in dieser Anleitung ihm vorstellte, daß er eine königliche Instruction habe, welche nicht anders, als durch eine königliche Resolution aufgehoben werden könnte; so bekam er eine Antwort, die eine Art von Verweis enthielt, und wobey er den Befehl wiederholte, sich an seine Ordre und Instruction nachrichtlich zu halten.

Das schöne Corps Garde zu Pferde, welches aus lauter eingebohrenen Dänen und Normännern bestand, und deswegen dem Grafen Struensee nicht anstand, welches nur 2 Escadrons stark war, und also nicht viel kostete, ward bereits im Februar 1771, nach des Grafen Struensees Vorschlag und Willen, und gegen die Vorstellung des Generalitäts-Collegii, verabschiedet. Die Fußgarde, die nun noch übrig war, und aus 5 Compagnien bestand, lauter schickliche und zuverlässige Mannschafft, denen die Wachen auf dem königlichen Schloß, und vor den Gemächern des königl. Hauses, mit aller Sicherheit anvertrauet werden konnten; da sie aber eine Eigenschaft hatten, welche ihnen bey dem Grafen Struensee keine Zuneigung erwerben konnte, denn sie waren alle eingebohrene Dänen und Normänner, so hatte er die Reducirung dieses Corps längst bey sich resolvirt, und mit verschiedenen darüber gesprochen, unter welchen ihm die mehresten abgerathen. Endlich brach er durch, und ohne Sr. Majestät Vorwissen, (welches Se. Majest. selbst allergnädigst declarirt) stellte er eine Cabinetsordre unter dem 21 Dec. 1771 dem Generalitäts- und Commissariatscollegium zu, durch welche die 5 Compagnien Fußgarde in 5 Grenadiercompagnien verwandelt werden sollten, wovon eine jede zu einem der 5 Regimenten, die in Kopenhagen die Garnison ausmachten, angehängt werden sollte. u. s. w.

Er ließ den 21. 22. und 23 Dec. vorbegehen, ohne Sr. Majestät etwas davon zu melden, (welches Se. Majest. sich gar wohl zu erinnern declarirt) obgleich Struensee den 23 der Generalität eine königliche Approbation auf bemeldete Cabinetsordre vom 21 verschaffte, da diese darauf beharrte, eine königliche Resolution zu haben, ohne welche sie die Cabinetsordre nicht vollziehen würde, weil sie diese Sache für sehr wichtig ansah, und vielleicht die Folgen vorhersehete, die sie haben würde. Da aber die Garde den 24 Dec. verlangte, daß ihnen ihre Capitulation gehalten werden müßte, und daß es gegen dieselbe wäre, wenn sie verbunden seyn sollten, unter andern Regimentern zu dienen, so sah Struensee sich genöthigt, dem Könige die ganze Sache vorzustellen, und rieth zugleich, daß man Gewalt gebrauchen, und sie dazu zwingen müßte. Dennoch ward denselben Tag die königliche Ordre vom 24 Dec. expedirt, zufolge welcher diejenigen unter der Fußgarde, welche

welche nicht als Grenadiers dienen wollten, ihren Abschied erhalten könnten. Die Folge von dieser Struenseeschen Operation war, daß Se. Majestät einige Hundert tapfere, treue und zuverlässige Männer, die noch dazu Landesfinder waren, aus Dero Militairdienste verlohren.

Im Protocolle findet sich die oben gemeldete Ordre vom 21sten December richtig genug angeführt, unter ihrem richtigen Dato, und unter No. 709, hierauf folgen einige andere Cabinetsordres, welche den 22sten, 23sten und 24sten December expedirt waren, und bis No. 733 gehen; aber die andre letztgedachte Cabinetsordre vom 24sten December findet man da nicht, sondern bey dem Schluß vom 24sten December eine ofne Stelle, um sie eintragen zu können; allein in den Extracten von den Cabinetsordren vom 18ten bis 25sten December, welche den 31sten December verfertigt, und Sr. Majestät nachher vorgelegt sind, finden sich diese beyden Cabinetsordres vom 21sten und 24sten December bey dem Schluß, gleich eine hinter der andern, angeführt, als wären sie beyde zu einer Zeit und unter selbigem Dato expedirt. Da hingegen alle die Cabinetsordres, die zwischen diesen den 22sten und 23sten Dec. expedirt waren, ausgelassen sind, woraus man überhaupt auf die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Extracte schließen kann.

Dieses besagte Protocolle zeigt auch, daß, obgleich Graf Struensee bereits lange vorher genugsam vorgebeugt hatte, daß niemand weder mündlich noch schriftlich dazu kommen konnte, Sr. Majestät etwas zu hinterbringen, welches ihm entgegen war, so sah er sich doch genöthigt, als er die Fußgarde abschaffte, in dieser Absicht zu neuen Präcautionen seine Zuflucht zu nehmen: deswegen expedirte er am 23sten December zwey Cabinetsordres, die eine an den Etatsrath Waig in Hamburg, und die andre an den Hof-Intendanten Wegner, daß alle Briefe und Packete werden sollten, und die andre an den Hof-Intendanten Wegner, daß alle Briefe und Packete, welche an Se. Majestät einliefen, so wie alle aus Copenhagen kommende Briefe und Portefeuilles, nicht in des Königs Vorzimmer gebracht werden sollten, sondern in das Cabinetscomtoir. Von diesen beyden Cabinetsordren, ob sie gleich Se. Majestät selbst zu betreffen scheinen, ist die eine in eben dem oben angeführten Extracte rein ausgelassen, und die andre ganz unvollständig angeführt; auch sind Se. Majestät hierin ganz unwissend.

So wie der Graf Struensee sein Mißtrauen gegen die Nation nachher immer mehr und mehr zu Tage legte, so wuchs auch der Nation wechseltiger Haß mehr und mehr zu ihm, und äusserte sich nun bald auf diese, bald auf jene Art. So sahe man im Sommer 1771 verschiedene sogenannte Schandschriften herumgeh'n, und obgleich der Stil und Inhalt der mehresten genugsam zu Sr. Majestät Person, und eine Bereitwilligkeit, Gut und Blut für Ihn aufzuopfern. Dahin gegen die Verbitterung, welche darin war, keinen andern Gegenstand, als den Cabinetsminister und seine Anhänger, hatte. Dieses sowol, als da einige Matrosen und andre, welche glaubten, daß ihnen zu nahe geschehen wäre, nach Hirschholm hinaus gingen, um ihre Beschwerden und Anliegen Sr. Majestät selbst vorzutragen, jagte dem Graf Struensee ein solches Schrecken ein, daß er bereit und fertig war, die Flucht zu nehmen und davon zu laufen. Als er aber, vermuthlich durch das Zurathen einiger seiner Freunde, diesen Vorsatz fahren ließ, so schien er gegentheils vorbereitet zu seyn, sich in seinem Posten auf alle mögliche Art, und gegen alle und jede zu erhalten. Dieses veranlaßte einige vorher ganz unbekannte Anstalten. Wenn Se. Majestät zur Stadt kamen, wobey der Graf Struensee allezeit zugegen war, wurden Sie von einer ungewöhnlichen Escorte begleitet: und wo sie sich in der Stadt aufhielten, es mochte auf dem Schlosse oder im Comödienhause seyn, da wurden die Wachen verdoppelt etc.

Dieses vermehrte die Erbitterung der Nation, und besonders der Einwohner zu Kopenhagen, gegen den Grafen Struensee in mehr als einer Hinsicht. Sie sahen es als einen Beweis an, daß er Se. Majestät zu glauben überreden wollte, daß unter den Einwohnern Uebelgesinnte gegen den

König und das königl. Haus wären. Sie würden auch dadurch in dem bereits gefaßten Mißtrauen bestärkt, daß der Graf Struensee noch andre weit aussehendere und ehrgeizigere, aber zugleich höchst vermessene und dabey höchst strafbare Absichten hege. Man muß gestehen, daß verschiedenes, was in diesem Sommer, besonders im Nachjahr vorgefallen ist, sie darin bestärken, und eine starke Vermuthung davon erwecken konnte: so wie er denn selbst auch zugestanden, daß verschiedene seiner Schritte nichts, anders zur Absicht gehabt hätten, als sich in der Situation, worin er sich befand, zu erhalten. Die Garde zu Pferde ist, wie schon gesagt, abgedankt gewesen. Da der Graf Struensee, der beständig furchtsam war, doch einige Cavallerie in der Nähe des Hofes haben wollte, so wurde ein Exercier-Trupp formiret. Aber es dauerte nicht lange, so erfuhr er, daß sowohl in Absicht der Officiers, als Gemeinen, der größte Theil derselben aus Eingebornen bestand, die keinesweges seine Leute waren; und da sein Zutrauen dadurch wegfiel, so mußten sie im Nachjahr wieder auseinander gehn. Er ließ hierauf das Seeländische Dragoner-Regiment nach Hofe und in die Stadt kommen. Daß diese in Ansehung seiner nicht anders als die vorigen gesinnt gewesen, davon haben sie die unstreitigsten Proben abgelegt. Er wirkte hierauf aus, daß zwey von den hier in Garnison liegenden Regimentern im Frühjahr nach andern Städten verlegt werden sollten. Statt nun, daß dies Loos, wie gewöhnlich, die jüngsten Regimente hätte treffen sollen, wollte er, (aus Ursachen, die ihm bekannt und nicht schwer zu errathen sind) daß es des Königs und seines Herrn Bruders, Prinz Friedrichs, Regimente seyn sollten: obgleich die Generalität anderer Meinung war, und ohne, daß er es Sr. Königl. Hoheit, als Chef von letztern Regimente, meldete, um sich dessen Einwilligung dazu zu erbitten. Er wirkte aus, daß ein neuer Commandant in Kopenhagen bestellt ward, zu welchem er das vollkommenste Zutrauen haben zu können glaubte. Was aber am mehresten Mißtrauen erregte, und die Einwohner in Kopenhagen aufmerksam machte, war, daß sie noch zuletzt erfuhren, es würden, nach Struensees durch den Commandanten verfügter Veranstaltung, Canonen auf dem Zeughause in Bereitschaft gehalten, mit behöriger Mannschaft und Kartetschen, bereit man sich auf den ersten Wink bedienen könnte, welche Veranstaltungen gleichfalls Sr. Majestät verheimlicht worden sind.

Der König, das königl. Haus, so wie die ganze Nation, mußten auch endlich die Geduld verlieren, wenn sie nebst diesen sahen, wie verwegen und vermessene er war, in Absicht der harten und unerhörten Erziehung, die er dem Kronprinzen zu geben wagte, bey der Sr. Königl. Hoheit sehr oft in der äußersten Gefahr war, Gesundheit und Leben zu verlieren. Die Erbitterung war nunmehr aufs höchste gestiegen, und hätte zum gefährlichsten Ausbruche kommen können, als dieses eingebildeten, unbedachtsamen, gewaltsamen und ehrgeizigen Mannes weit ausschweifenden Absichten und despotischem Betribe ein glückliches Ende gemacht ward. Da es solchemnach klar ist, daß Graf Struensee auf mehr als eine Art und in mehr als einer Absicht sowol selbst Verleumdung der Majestät begangen, als an von andern verübten Verleumdung der Majestät im höchsten Grade Theil genommen, ausserdem, daß seine ganze Administration eine Kette von Gewaltthätigkeiten und Eigennützigkeiten gewesen, welche er noch auf eine schändliche und strafwürdige Weise auszuführen gesucht hat, Verachtung gegen Religion, Moral und gute Sitten, nicht allein durch Worte und Thaten gezeigt, sondern auch durch öffentliche Veranstaltungen an den Tag zu legen gesucht: so wird für Recht erkannt, zufolge des dänischen Gesetzes 6 Buch, 4 Cap. 1 Art. »Daß Graf Johann Friedrich Struensee verwirkt hat, sich selbst zur wohlverdienten Strafe und andern gleichgesinnten zum Beyspiel und Abscheu, Ehre, Leben und Gut zu verlieren, und von seinen gräflichen sowol, als andern verliehenen Würden degradiret zu werden, und daß sein gräfliches Wappen durch den Scharfrichter zerbrochen werde: So soll auch Johann Friedr. Struensee rechte Hand annoch bey dem

dem Leben und hierauf sein Kopf abgehauen werden: sein Körper getheilt und auf Räder gelegt, der Kopf aber und die Hand auf einen Pfal gesteckt werden.»  
Commission auf Christiansburg Schloß, den 25ten April 1772.

J. K. Juell Wind.  
(L. S.)

G. A. Braem.  
(L. S.)

H. Stampe.  
(L. S.)

Luxdorph.  
(L. S.)

A. G. Carsten.  
(L. S.)

Kofod Ancher.  
(L. S.)

J. E. E. Schmidt.  
(L. S.)

F. O. Sevel.  
(L. S.)

O. Guldberg.  
(L. S.)

Die darauf erfolgte Königl. Approbation lautet also:

Wir haben das vorangeführte von der von uns auf dem Schlosse Christiansburg angeordneten Inquisitions-Commission abgefaste Urtheil, welches dem Johann Friedrich Struensee zuerkannt, für seine in mehr als einer Hinsicht in einem über die maßen hohen Grad verübte Verbrechen der beleidigten Majestät, Ehre, Leben und Gut verwirkt zu haben, und von seiner gräflichen und allen andern ihm verliehenen Würden degradiret zu seyn: auch daß sein gräfliches Wappen vom Scharfrichter zerbrochen, und daß seine rechte Hand ihm lebend und hierauf der Kopf abgehauen werde: sein Körper getheilt und auf Räder geflochten, sein Haupt und Hand aber auf einen Pfal gesteckt werden solle, hiermit in allem approbiret. Wornach die Verkommenden sich allerunterthänigst zu richten haben. Geschrieben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 27ten April 1772.

Christian.

O. Thott.

Luxdorph, A. Schumacher, Dons, Zoyer.

Königl. Resolution, die Approbation des Urtheils  
über Joh. Friedr. Struensee betreffend.

in Sachen des Generalfiscals als bestellter Actor einer Seite  
und  
Graf Enevold Brandt anderer Seite.

Sowol durch des Grafen Brandt eigenes Geständniß, als auch durch des vorigen Cabinets-Ministers, Joh. Friedr. Struensee, Erklärung, und durch verschiedene Umstände liegt es deutlich am Tage, daß Graf Enevold Brandt nicht allein Struensees guter Freund, sondern auch sein Vertrauter gewesen sey, dem er seine größten Geheimnisse anvertrauet hat.

Es wäre daher seine Pflicht gewesen, in Betracht der gnädigen Vertraulichkeit, in der er bey Sr. Majestät, dem Könige gestanden, alle ersinnliche Mittel anzuwenden, gegen alle die Dinge, die er nach seiner eignen Erklärung im Verhör gemißbilliget und für thöricht, vermessen und verderblich erkannt, sowol für den König, als die Regierung und das ganze Land und gegen Struensees Lebensart, Denkungsart und Einrichtungen.

Statt dessen hat er, als ein strafbarer Unterthan und unwürdig vertrauter Bedienter des Königs, mit Struensee eins ausgemacht, ist in der Vertraulichkeit mit ihm verblieben, und hat gesucht, ihn zu unterstützen.

Er hat sich von Struensee gebrauchen lassen, alle Leute vom Könige abzuhalten, damit niemand das Lasterhafte, das in Struensees Betragen, und den Theil desselben, an welchem er selber mitschuldig war, des Königs Majestät hinterbringe.

Er hat sich sowol heimlich, als vor jedermans Augen, zu seiner Mitunterthanen größten Betrübniß, stolz und nicht mit dem geziemenden Respect gegen seinen König gezeigt.

Er hat Sr. Majestät, dem Könige, nicht die unterthänige Ehrerbietung, die jeder Unterthan ihm schuldig ist, bewiesen, und es sonst gern bey aller Gelegenheit aus dem innersten seines Herzens geäußert mit Worten und Thaten; und ist Ihm lieber entgegen gewesen, um Struensees Gunst und Gewogenheit zu behalten, und sich dadurch ein übertriebenes Glück zuzuwenden, und seine eigene Vortheile zu befördern.

Das Memoire, welches zwischen ihm und Struensee geschrieben ist, ist ein Beweis von seinen ungereimten Forderungen, und daß er sein lasterhaftes Betragen gegen den König erkannte. Er hätte nach diesem Erkenntniß sich ändern und seine Auführung darnach einrichten, oder eine Stelle ab danken sollen, die ihn zuwider war, und zu der er sich nicht geschickt fand. Nein, er wollte seinen Gönner und Beschützer Struensee nicht gern entgegen handeln, welcher wünschte, ihm zu seinen Absichten um und bey dem König zu erhalten, so wie Graf Brandt sich von und bey ihm mehr Glück sowol im Dienst als in Geldangelegenheiten versprach.

Er ist in seinem Fach als Directeur des Spectacles, Struensee behülfflich gewesen, Zwiespalt in der Königl. Familie zu bringen, weswegen er bewirkte, daß dem Prinzen Friedrich eine besondre Loge in den Comödienhäusern angewiesen ward, damit Se. Königl. Hoheit nicht in der Loge des Königs Majestät seyn sollte, und dadurch Gelegenheit hätte, Brandts und seines vertrauesten Freundes höchstlasterhaftes Betragen dem Könige zu offenbaren.

Er hat sich durch Struensee aus der Königl. Cassen in kurzer Zeit 60000 Rthlr. geben und schenken lassen, da er wußte, oder wenigstens hätte vermuthen sollen, daß er sie keinesweges verdient hatte, weder durch Dienste, noch durch sein Verhalten.

Er hat, als er des Königs Majestät für dieses große Geschenk dankte, die Summe nicht genannt, die ihm Struensee verschafft, vermuthlich weil er wußte, daß es nicht richtig zugegangen sey, und Struensee es ihm verboten hatte, aus Furcht, Se. Majestät mögten deutlich sehen, was

was sich nachher in den bey Struensee gefundenen Extracten für Se. Majestät und einen jeden, der sie sieht, offenbaret hat.

Alles dieses Strafwürdige hat Graf Brandt ausgeübt, ungeachtet sein Gewissen ihm jeden Augenblick sagen mußte, daß er als ein ungetreuer Unterthan und besonders gegen die Pflicht, die das Band der gnädigsten Vertraulichkeit des Königs ihm auflegte, handelte, und ungeachtet der zwey Briefe eines Ungenannten, die in seinem Portefeuille gefunden, so nachdrücklich und wahrhaftig sie ihm seine Pflichten auch vorhalten, und ihm das anrathen, was für ihn zu thun gewesen wäre, im Fall er seinen Kopf nicht dabey auf die Wage setzen wollen. Nichts lenkte ihn, ausser Uebermuth, Glückssucht und Begierde nach Geld.

So strafbar dieses alles auch schon ist, so ist es dennoch nicht mit demjenigen zu vergleichen, was der Graf Enevold Brandt selber deutlich und ordentlich in der Commission eingestanden, und was durch verschiedene Zeugen bewiesen und bestäetigt ist, nemlich das Verbrechen und Vergriffung gegen und an Sr. Majestät, des Königs, eigner hohen Person: denn es kann angesehen werden, als hätte er es wagen wollen, Ihn zu erschlagen, da man den Ausgang solcher Anfälle nicht in voraus wissen kann, und ein unseliger Schlag auf eine zarte Stelle oft den Tod zuwege gebracht und verursacht hat.

Er hatte sich über den König erzürnt, und wollte Genugthuung von seinem Herrn haben, dessen wohlverdiente Verweise er mit Neue wegen seines vergangenen Verhaltens hätte annehmen und sich des Wahnsinns enthalten sollen, um Ihn nicht ferner zu erzürnen.

Er hat im Gegentheil es mit seinem vertrauten Freund Struensee überlegt, wie und wann man den König angreifen sollte, und er hatte bey sich selbst die Waffen ausgedacht, die er hierzu gebrauchen wollte, auch sie zubereitet, obgleich bey näherem Nachsinnen nicht gebraucht.

Nachdem er von Struensee benachrichtigt war, daß der König allein sey, und daß es nun Zeit wäre, ging er vorbedächtlich, und mit vollem Vorsatz sich zu rächen, zum König hinein, wies die zwey Knaben, die dem König zur Aufwartung dienten, aus dem Zimmer, schob die Riegel vor die Thüre, damit niemand herein kommen sollte, sich ihm zu widersetzen, oder nur hindern zu können, seinen Vorsatz und Vorhaben auszuführen, und nöthigte Se. Majestät durch Wort und That, daß Sie ihn von sich halten mußten. Hierauf beschädigte er Se. Majestät, den König, am Halse, und biß ihn in den einen Finger, und verging sich zu gleicher Zeit gegen seinen Wohlthäter und König in den vermessensten Worten und Ausdrücken, die man sich zu wiederholen entschulden muß.

Zu seiner Vertheidigung hat Graf Brandt zwar gesagt, Se. Majestät, der König, hätten ihm diese Begebenheit verziehen: allein wenn auch dem so wäre, so kann es doch nicht anders genommen werden, als daß Se. Majestät haben bis zu einer Zeit ein von seinem Unterthan so großes Vergehen ertragen wollen; und wie weit sich dieses erstreckt, sind Se. Majestät nur allein zu urtheilen im Stande.

Dieses, des Grafen Brandts höchst abscheuliches und vermessenenes Unternehmen muß von einem jeden nicht anders, als für die größte Vergriffung an des Königs Person, und die größte Beleidigung der Majestät, die nur erdacht werden kann, angesehen werden, auf welche die im Gesetz 6 D. 4 Cap. 1 Art. vestgesetzte Strafe erfolgt.

Wir sehen uns befugt, Graf Brandt darnach zu beurtheilen, und erkennen demnach für Recht: „ Daß Graf Enevold Brandt verwirkt hat, Ehre, Leben und Gut zu verlieren, und von seiner gräflichen sowol, als andern verliehenen Würden degradiret zu werden: und daß sein gräfliches Wappen durch den Scharfrichter zerbrochen werde; So soll auch Enevold Brandt rechte Hand annoch bey dem Leben

Leben und hierauf sein Kopf abgehauen werden, sein Körper getheilt und auf Räder gelegt, der Kopf aber und die Hand auf einen Pfal gesteckt werden.,, Commission auf Christiansburg Schloß, den 25ten April 1772.

*J. K. Juell Wind.*  
(L. S.)

*G. A. Braem.*  
(L. S.)

*H Stampe.*  
(L. S.)

*Luxdorph.*  
(L. S.)

*A. G. Carstens.*  
(L. S.)

*Kesod Ancher.*  
(L. S.)

*J. E. E. Schmidt.*  
(L. S.)

*F. O. Sevel.*  
(L. S.)

*O. Guldberg.*  
(L. S.)

Die darauf erfolgte Königl. Approbation lautet also :

Wir haben das voranaeführte, von der von uns auf dem Schlosse Christiansburg angeordnetem Inquisitions-Commission abgefaßte Urtheil, welches dem Grafen Enevold Brandt, wegen seiner höchst abscheulichen und vermessenen Unternehmung und Vergreifung gegen Unse eigne Person, zuerkannt, Ehre, Leben und Gut verwirkt zu haben, und von seiner gräflichen und allen andern ihm verliehenen Würden degradiret zu seyn: auch daß sein gräfliches Wappen vom Scharfrichter zerbrochen, und daß seine rechte Hand ihm lebend und hierauf der Kopf abgehauen werde: sein Körper getheilt und auf Räder geflochten, sein Haupt und Hand aber auf einen Pfal gesteckt werden solle, hiermit in allem approbiret. Wornach die Beykommenden sich allerunterthänigst zu richten haben. Geschrieben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 27sten April 1772.

Christian.

*O. Thott.*

*Luxdorph, A. Schumacher, Dons, Soyce.*

Königl. Resolution, die Approbation des Urtheils über Enevold Brandt betreffend.

